

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 36/02

vom

22. Juli 2002

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller und die Richter Dr. Dressler, Wellner, die Richterin Diederichsen und den Richter Stöhr

am 22. Juli 2002

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Kostenausspruch im Zwischenurteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10. April 2002 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gegenstandswert: 7.300 €

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil zum einen ein Zwischenurteil gemäß § 280 Abs. 2 ZPO in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist und zum anderen die isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung unzulässig ist, § 99 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Müller

Dr. Dressler

Wellner

Diederichsen

Stöhr